

SATZUNG

der Gemeinde Dersenow Kreis Ludwigslust

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet des Ortsteils Dersenow entsprechend § 34 Abs. 4, Satz 1, Ziff. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.03.1996 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteils Dersenow erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der, in der beigelegten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigelegte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.10.95 / 15.12.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.

Gemeinde Dersenow

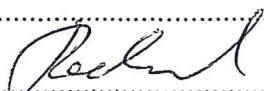
den,


- Bürgermeister -

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.12.95 / 25.03.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Dersenow

den,


- Bürgermeister -

ausgefertigt am 12.06.96



Zeichenerklärung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
	Wohngebäude
	Wirtschaftsgebäude
1 - 11	Numerierung Wirtschaftsgebäude
29 bis 50, 59, 60	Hausnummer

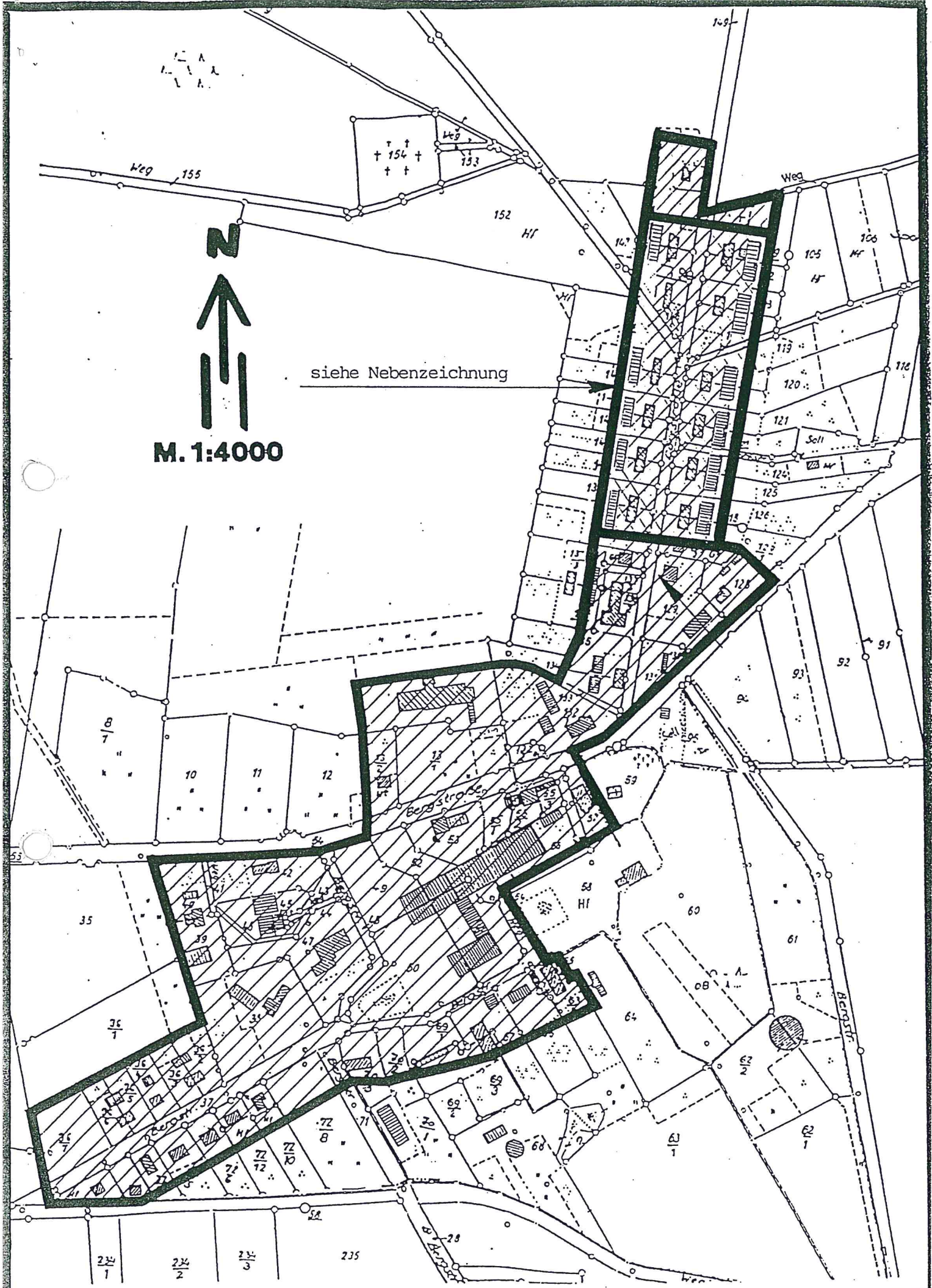
Text

- Für den Bereich der Dorfstraße 29-50, 59, 60 -
(Nebenzeichnung)

1. Die Nutzungsänderungen der zulässigerweise errichteten Wirtschaftsgebäude 1 bis 11 zu Wohnzwecken ist zulässig (§ 9 (1) BauGB)
2. Je Wirtschaftsgebäude sind max. 2 Wohnungen (1 Wohnung pro Grundstück) zulässig (§ 9 (1) 6 BauGB).
3. Die äußere Gestalt der Wirtschaftsgebäude ist im wesentlichen zu erhalten (§ 86 LBauO M-V).
4. Die Dacheindeckung ist nur mit Dachpfannen zulässig (§ 86 LBauO M-V).
5. Die Fassadengestaltung ist nur mit Putz bzw. Verblendmauerwerk zulässig (§ 86 LBauO M-V).
6. Die Fassadengestaltung und die Dacheindeckung sind pro Wirtschaftsgebäude nur einheitlich in Material und Farbe zulässig (§ 86 LBauO M-V).
7. Die Dachneigung ist pro Wirtschaftsgebäude nur einheitlich zulässig (§ 86 LBauO M-V).

M. 1:4000

siehe Nebenzeichnung



Nebenzeichnung

